

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN



Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI.

Katowice, am 10. Januar 1939

Nr. 1

Das Wirtschaftsjahr 1938

Bereits Anfang des vergangenen Jahres war ein Konjunkturaufschwung festzustellen. Den Ablauf der Ereignisse beeinflussten nicht nur rein polnische Elemente, sondern in hohem Maße internationale Vorgänge, die sich im Norden und Süden der polnischen Grenze abspielten. Das vergangene Jahr stand im Zeichen der sich beständig schließenden Preisschere zwischen Industrie- und Agrarprodukten. Leider konnte sich auch in vergangenen Jahren die Privatinitiative nicht voll entfalten, da sie immer noch mit einer starken Gegnerschaft insbesondere mit dem Etatismus zu kämpfen hat.

Der Konjunkturaufstieg äußerte sich in einer weiteren Steigerung der Industrieproduktion, in der verstärkten Investitionstätigkeit, in der Erhöhung der Warenumsätze am Inlandmarkt und der Belebung des Warenaustausches mit dem Auslande, sowie in der verstärkten Flüssigkeit des Geldmarktes und einer weiteren Zunahme der Goldvorräte in der Emissionsbank. Wir verzeichnen fernerhin ein bedeutendes Ansteigen der Eisenbahntransporte und der Hafen-Umsätze sowie einen stärkeren Schiffsverkehr. Das Jahr 1937 wies eine Konjunkturbesserung besonders in der Industrie aus; zwar ist das bedeutend besser, jedoch kann man nicht mehr diesen ständigen Aufschwung feststellen, sodaß anzunehmen ist, daß Polen gegenwärtig den Konjunkturrückstand erreicht hat. Eine weitere Besserung wird in hohem Maße von außenstehenden Faktoren abhängen. Während der Produktionsindex des Jahres 1937 durchschnittlich 111 betrug, stieg er im vergangenen Jahr auf 118, wobei charakteristischer Weise die Monate Februar und November 1938 den gleichen Stand aufweisen.

Das Staatsbudget für das Jahr 1938/39 schließt sowohl in den Einnahmen wie auch in den Ausgaben mit 2 475 Mill. zł ab. Die Finanzeinkünfte betrugen im Jahre 1938 213 709 000 zł. (im Jahre 1937 206 710 000 zł.), demnach also eine beachtliche Steigerung der Finanzeinkünfte. Die Staatsausgaben erhöhten sich jedoch in derselben Zeit von 203 767 000 zł. auf 210 598 000 zł. Auf die Lage des Geldmarktes wirkte sich die Ausgleichung des Staatsbudgets vorteilhaft aus und bewirkte gemeinsam mit der Devisenreglementierung eine Besserung der Situation bei der Bank Polski und die Erhaltung des Złoty auf dem stabilisierten Niveau.

Der Kreditmarkt partizipierte gleichfalls an dem Konjunkturaufschwung mit erhöhten Umsätzen und Verdiensten. Die Belastungsprobe, welcher er infolge der politischen unruhigen Lage ausgesetzt war, bestand er glänzend. Der Stand der Spareinlagen betrug am Ende des vergangenen Jahres ca. 788 Mill. zł. Zur Besserung des Kreditmarktes trugen unzweifelhaft auch die bedeutenden staatlichen Investitionen bei, wobei 70 Prozent des Investitionsplans mit langfristigen Krediten und 30 Prozent mit kurzfristigen Krediten finanziert wurden. Für die Landwirtschaft bestimmte die Bank Polski 55 Mill. zł., während die Bank Gospodarstwa Krajowego die Kreditaktion für den Handel und das Handwerk übernahm.

Der Außenhandel stieg sowohl auf der Ausfuhr-, wie auch auf der Einfuhrseite. Die Einfuhr erreichte in den ersten 11 Monaten den Wert von 1 188 383 000 zł. gegenüber einer Ausfuhr von 1 061 812 000 zł., sodaß die Handelsbilanz mit einem Passivsaldo von 126 571 000 zł. abschloß, während der Passivsaldo im selben Zeitraum des Jahres 1937 nur 56 633 000 zł. betrug und das Jahr 1936 sogar einen Aktivsaldo von 17 468 000 zł. auswies. Der Grund für die Verschlechterung der Außenhandelsbilanz ist vor allem in der erhöhten Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten auf Grund der belebteren Industriertätigkeit zu suchen.

Im Jahre 1938 wurden eine Reihe von Handelsverträgen und Abkommen erneuert, insbesondere mit Lettland, Griechenland, Italien, Rußland und Estland; auch

Der polnisch-litauische Handelsvertrag

Am 22. Dezember 1938 wurde in Kowno der polnisch-litauische Handelsvertrag unterzeichnet. Dieser besteht aus 3 Teilen.

1. aus dem Handelsvertrage, 2. aus dem Kontingentabkommen und 3. aus dem Tarifprotokoll. Der Handelsvertrag stellt eine Zwischenform zwischen dem normalen Handels- und Schiffsvertrage und einem provisorischen Abkommen dar. Art. 1 enthält die beider-

Art. 5 schafft die rechtlichen Grundlagen für den Transitverkehr und den Eisenbahnverkehr, wofür als Grundlage die Verträge vom 20. April 1931 bzw. vom 9. Dezember 1923 und vom 23. November 1933 dienen.

Der Handelsvertrag wurde grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, jedoch darf er im ersten Jahre nicht gekündigt werden.

Das Abkommen über den Handelsverkehr stützt sich auf die Zuteilung von Devisen in dem entsprechend der ausgetauschten Warenmenge festgesetzten Rahmen. Grundsätzlich wird auf eine ausgeglichene Handelsbilanz für beide Parteien geachtet. Dieses Abkommen tritt voraussichtlich zusammen mit dem Handelsvertrag am

Sonnabend, den 14. Januar 1939
in der ehemaligen Reichshalle
(sala Powstańców) Katowice, plac Wolności

FASCHINGS B. A. L. L.

der Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien.

Adressenangabe für Einladungskarten:
Geschäftsstelle,
Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27

seitige Meistbegünstigungsklausel. Auf Grund dessen werden die Waren die billigsten Zollsätze genießen. Gleichzeitig werden aber auch physische Personen, Handels- und Industrieunternehmen und Wirtschaftsorganisationen, sowohl hinsichtlich der Bestimmungen des Handels- wie auch des Zivilrechts in beiden Ländern die für das meistbegünstigte Land vorgesehene Behandlung erfahren.

Art. 3 und 4 enthält die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse und Legitimationen für Reisende.

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen.

20. Januar 1939 in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Exportliste für polnische Waren sieht u. a. vor:

Hopfen, künstliche Düngemittel, Blumensamen, Obstbäume, Zement, sanitäre Artikel aus Fayence, Glas und Glaswaren, chemische Produkte, pharmazeutische und kosmetische Artikel, Roheisen, gewalztes Eisen, Zink und Zinkblech, landwirtschaftliche Maschinen, Radioapparate, Bücher, Grammophonplatten, Tapeten, Zigarettenpapier, photographisches Papier, künstliches Seidengarn, Wachs-tuch, Filz, technische Gewebe, Filzhüte und Bleistifte.

Aus Litauen nach Polen werden importiert:

Hechte, Zander, Leinsamen, Haselnüsse, Honig, Rohleder, Wildleder, Chevreaulleder, etc. Lumpen, Zellulose, Asphaltziegel zum Bau von Straßen, Bücher, Grammophonplatten etc.

Voraussichtlich wird die Ein- und Ausfuhr auf beiden Seiten ca. 6,5 Mill. zł. betragen.

Das Tarifprotokoll sieht vorübergehende Zoller-mäßigungen für Süßwasserfische vor.

Internationale Zusammenarbeit als Triebkraft für die Belebung der Wirtschaftsaktivität

Der englische Minister für Ueberseehandel Hudson hat dem Korrespondenten der Codzienna Gazeta Handlowa gegenüber folgende Erklärung über die gegenwärtige Wirtschaftslage und die zukünftige Konjunkturgestaltung abgegeben:

Es ist zu hoffen, daß im Jahre 1939 erneut die Atmosphäre des Vertrauens und Glaubens auf den inländischen und ausländischen Märkten herrschen wird. Optimismus und Vertrauen sind das Blut für die Wirtschaftsaktivität und diese wiederum ist die Grundlage für die neue Welt.

Die politische Beruhigung und der Weltfrieden sind

die Handelsbeziehungen mit Deutschland mußten einer gründlichen Revision unterzogen werden und zwar im Zusammenhang mit dem Anschluß Oesterreichs und des Sudetengebiets. Zum ersten Mal wurden Handelsverträge mit Argentinien, Uruguay und Litauen abgeschlossen. Mit Japan, Dänemark, Jugoslawien und Danzig wurde der Warenaustausch neu geregelt. Bereits in den ersten Tagen des neuen Jahres beginnen Verhandlungen in Rom, Moskau und Prag.

Das Jahr 1939 soll einer weiteren Ausnutzung der gewonnenen Kräfte dienen und zumindestens die Sicherung des erreichten Konjunkturstandes bringen.

die für die Wirtschaftsentwicklung notwendigen Elemente; die Erfahrung der letzten Jahre jedoch hat gezeigt, daß die Aktivität in politischer Hinsicht noch kein für die Wirtschaftsentwicklung ausreichendes Moment darstellt. Es ist an der Zeit, mit intensiver Aktivität die Beseitigung der bestehenden Hindernisse für die Entfaltung des internationalen Warenaustausches zu beginnen. Ich bin überzeugt, daß Industrie und Handel mit Ungeduld auf den Augenblick warten, wo diese Schranken fallen.

Die rückgängige Tendenz in der Gestaltung der Wirtschaftskonjunktur, welche im Jahre 1937 ihren Anfang nahm und zu Beginn des Jahres 1938 noch andauerte, hat sich gegenwärtig vollständig gewandelt. Ich glaube daran, daß die positive Politik der Zusammenarbeit Englands mit dem Auslande zu einer Erhaltung dieser Konjunkturbesserung auch im Jahre 1939 beitragen wird.

Um persönlich einen Beitrag zu dieser internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete zu liefern, werde ich mich bemühen, die Kunden und Freunde des Vereinigten Königreichs, welche als Käufer und Besucher der Britischen Messen in London und Birmingham nach England kommen werden, entsprechend zu empfangen.

1339
W. E. M.

Ist das Fehlen einer Bilanz ein ausreichender Grund zur Ablehnung der Handelsbücher?

Die Finanzbehörde hatte im vorliegenden Falle die Anerkennung der Handelsbücher abgelehnt und dies damit begründet, daß

1. die Eröffnungs- und Schlußbilanz fehlte,
2. die Wareninventuraufnahme per Ende des Jahres nicht vorlag,
3. das Hauptbuch bis zum 19. März des betr. Jahres nicht abgeschlossen war.

Das Oberverwaltungsgericht hat die beklagte Entscheidung der Finanzbehörde aus folgenden Erwägungen heraus aufgehoben und damit den Handelsbüchern den Charakter als ordnungsmäßig geführte Bücher, welche geeignet sind, als Grundlage zur Steuerbemessung zu dienen, zuerkannt:

Die beklagte Entscheidung der Finanzbehörde steht im Widerspruch mit den aktenmäßigen Vorgängen. Die Finanzbehörde hat sich nämlich auf Fehler der Handelsbücher berufen, welche ihrer Art entsprechend ohne weiteres wieder gut gemacht werden können; außerdem hat das Protokoll über die während des Berufungsverfahrens erfolgte Revision der Handelsbücher diese Beanstandungen nicht ausgewiesen, woraus hervorgeht, daß die Fehler bereits beseitigt waren.

Andererseits hat die Finanzbehörde es als ausreichenden Grund zur Ablehnung der Handelsbücher angesehen, daß „das Hauptbuch bis zum 19. März 1931 nicht abgeschlossen war“. Diese Feststellung der Finanzbehörde stützt sich lt. Revisionsprotokoll auf die Tatsache, daß die Bilanz für das Jahr 1930 in das Hauptbuch nicht aufgenommen war. Dazu ist zu bemerken, daß keine Rechtsvorschrift von einer G. m. b. H. die Bilanz aufstellung vor dem 19. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres

verlangt, andernfalls die Bücher nicht anerkannt werden können. Daraus geht hervor, daß die vorerwähnte Entscheidung der Finanzbehörde mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch steht. Die Finanzbehörde gibt zwar in ihrer Klageantwortung dies zu und führt hierbei die Vorschrift des § 41 des deutschen G. m. b. H.-Gesetzes an, sie hält jedoch ihren Standpunkt insofern weiterhin aufrecht, als sie behauptet, daß die klägerische Firma sich in ihrer abgegebenen Steuererklärung auf ordnungsmäßig geführte Handelsbücher berufen habe und aus diesem Grunde bereits im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung eine Bilanz hätte besitzen müssen.

Dieser Standpunkt der Finanzbehörde findet jedoch ebenfalls keine Stütze in den Rechtsvorschriften. Wenn nämlich keine Rechtsvorschrift verlangt, daß im Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuererklärung die Bilanz für das vergangene Jahr bereits fertig sein muß, so kann logischerweise das Fehlen der Bilanz in diesem Augenblick nicht zur Disqualifizierung der Handelsbücher berechtigen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften damit verletzt werden.

Das Oberverwaltungsgericht beruft sich in seiner Entscheidung des weiteren auf die Begründung des Urteils vom 6. Mai 1936 Reg.-Nr. 528/34, wonach die Überschreitung der im § 41 des deutschen G. m. b. H.-Gesetzes vorgesehenen Frist die Handelsbücher des Charakters der Ordnungsmäßigkeit nicht beraubt.

Aus den vorerwähnten Gründen hat das Oberverwaltungsgericht in dem Vorgehen der Finanzbehörde einen Verfahrensfehler gesehen und die Klage zu Gunsten der Firma entschieden. N. T. A. Reg.-Nr. 1488/35.

Allgemeines

Die staatliche Baukredit-Aktion im Jahre 1939

Außer der Festlegung des Kreditbetrages für die nächste 3jährige Bauperiode befaßte sich das Wirtschaftskomitee des Wirtschaftsrats in seiner letzten Sitzung mit der Aufstellung neuer Richtlinien und Grundsätze für die staatliche Baukreditaktion. Bekanntlich erlöschen am 1. Januar 1939 die bisherigen Steuervergünstigungen für neu errichtete Bauten, weshalb sich die Förderung der Bauaktion auf neue Grundsätze stützen muß.

Für das Jahr 1939 wie auch für die folgenden 2 Jahre sind Baukredite von nicht weniger als 43 Mill. Zł. vorgesehen, wobei die Möglichkeit einer Erhöhung dieser Kreditsumme besteht.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der bisherigen Bauwirtschaft und der nunmehr neu beginnenden liegt darin, daß der Hauptwert auf den Bau von Kleinwohnungen gelegt wird. Zu diesem Zwecke sind für das kommende Jahr 12 Mill. Zł. für Arbeiterwohnhäuser vorgesehen, die vorwiegend im Zentral-Industrieviertel entstehen sollen. Im kommenden Jahre werden nur denjenigen Kredite erteilt, die Wohnungen mit nicht mehr als 3 Zimmern und Küche im Ausmaße von höchstens 80 qm bauen.

Für das Verhältnis des eigenen Kapitals des Bauherrn zu dem Anleihebetrag wurden folgende Normen festgelegt: Poznań, Lwów, Kraków, Gdynia, Łódź und Warszawa 30 Prozent, Städte im Zentralen Industrieviertel 40 Prozent, alle übrigen Städte 25 Prozent.

Für Gebäude, die von der Gesellschaft für Arbeitersiedlungen errichtet werden, wurde die Maximalkredithöhe für eine Wohnung auf 6 000,— Zł. festgelegt, mit Ausnahme der Städte im zentralen Industrieviertel und Gdynia, woselbst die Höchstgrenze 7 000,— Zł. betragen darf. Um die private Bautätigkeit weiter zu beleben, wird das mit der Bestätigung der Baupläne verbundene Verfahren vereinfacht, beschleunigt und verbilligt werden.

Briefmarken für die Winterhilfe

Vom 21. Dezember d. Js. ab verkaufen die Postämter besondere Briefmarken mit einem Zuschlag für die Winterhilfe und zwar Briefmarken zu 5 gr. mit einem Zuschlag von 5 gr., Briefmarken zu 25 gr. mit einem Zuschlag von 10 gr., Briefmarken zu 55 gr. mit einem Zuschlag von 15 gr. Der Verkauf erfolgt bis zum 30. April 1939. Das Winterhilfskomitee fordert zum Kauf dieser Briefmarken auf.

5 Milliarden Zloty Staatsschulden

Trotz Zunahme der Staatseinkünfte steigt die staatliche Verschuldung weiterhin an. Dies ist vor allem auf die Investitionen im Zentralindustrialgebiet zurückzuführen.

Nach den Angaben des Finanzministeriums erreichte der Schuldenstand des Polnischen Staates per 1. Oktober d. Js. 4 973 965 335 Zł. gegenüber 4 763 023 454 Zł. am 1. Oktober 1937. Die Zunahme der Verschuldung im Vergleich zum Stande von April d. Js. beträgt demnach 40 453 736 Zł. und im Verhältnis zum Oktober v. Js. 210 941 876 Zł.

Eine solch bedeutende Steigerung der allgemeinen Staatsverschuldung ist lediglich der Zunahme der inneren Schulden zuzuschreiben, während sich die Auslandsverschuldung bedeutend verringerte.

Die inneren Schulden betrugen am 1. Oktober d. Js. 2 458 732 400 Zł., gegenüber 2 131 273 566 Zł. am 1. Oktober 1936, demnach also eine Zunahme von 327 458 834 Zł.

Die Auslandsschulden erreichten am 1. Oktober d.

Js. den Betrag von 2 515 232 935 Zł. und gingen demnach im Laufe des Jahres 1938 um 116 516 953 Zł. zurück.

Die allgemeine innere Verschuldung stieg infolge der beachtlichen Zunahme der Emissionsschulden.

In dieser Gruppe erhöhte sich insbesondere die Verschuldung auf Grund der 4prozentigen Konsolidierungsanleihe vom Jahre 1936 und der 4½prozentigen staatlichen Innenanleihe vom Jahre 1937. Es ist daran zu erinnern, daß die 4prozentige Konsolidierungsanleihe auf Grund der Konversion einer Reihe älterer Innenanleihen und die 4½prozentige Innenanleihe aus der Konversion der in Dollar emittierten Anleihen entstanden ist.

Es erhöhte sich gleichfalls die Verschuldung auf Grund der II. Serie der 4prozentigen staatlichen Goldrente und der 3prozentigen Bodenrente I. Serie. Daneben figurieren in dem Verzeichnis der Staatsschulden per 1. Oktober 1938 neue Anleihen und zwar die III. Serie der 4prozentigen Goldrente über den Betrag von 28,3 Mill. Zł. und die II. Serie der 3prozentigen staatlichen Bodenrente im Betrage von 10,8 Mill. Zł.

Auf Grund der erfolgten Konversion und der teilweise geleisteten Amortisationsrückzahlungen fiel die Verschuldung auf Grund der 6prozentigen Nationalanleihe um 29,5 Mill. Zł. auf nahezu 190 Mill. Zł.

Die nichtemissionsfähigen Innenschulden stiegen um 28 649 615 Zł. auf den Betrag von 411 520 062 Zł.

Das Zurückbehaltungsrecht nach dem Handels- und Zivilrecht

Die allgemeinen Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht enthält das Gesetz über die Schuldverhältnisse (Kodeks zobowiązań), die Sondervorschriften für Kaufleute das Handelsgesetz.

Das Zurückbehaltungsrecht kann nur unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. Die Forderungen müssen gegenseitig sein,
2. Die Forderungen müssen eintreibbar sein,
3. Die Forderungen müssen einklagbar sein.

Die Leistungen brauchen dagegen nicht hinsichtlich des Gegenstandes gleicher Art zu sein. Ist dies der Fall, so können die Parteien entsprechende Abzüge vornehmen, jedoch ist dies bei Leistungen, welche kraft Gesetz nicht beschlagnahmt werden dürfen, nicht zulässig. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverhältnisse dürfen Abzüge nur dann vorgenommen werden, wenn die Gegenforderung aus demselben Rechtsverhältnis stammt, wie die Forderung.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Stellung einer Sicherheit verhindern.

Die Entgegenstellung des Zurückbehaltungsrechts einer Klage des Gläubigers hat zur Folge, daß der Schuldner zur Leistung Zug um Zug verurteilt werden muß. Bei verzögerter Annahme durch den Schuldner erfolgt die Exekution ohne Berücksichtigung der Leistung, die der Gläubiger zu erfüllen hat.

Kaufleute dürfen im Handelsverkehr im Rahmen ihres Unternehmens das Zurückbehaltungsrecht unter folgenden Bedingungen ausüben:

1. Die Forderungen müssen eintreibbar sein, sie müssen aus beiderseitigen Handelstätigkeiten stammen und müssen Forderungen eines Kaufmanns an einen zweiten Kaufmann darstellen.
2. Der Zurückbehaltung unterliegen bewegliche Gegenstände oder Wertpapiere. Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts können ebenso Sachen sein, die Eigentum des Gläubigers sind, sofern er zu ihrer Aushändigung an den Schuldner verpflichtet ist.

Diese Zunahme erklärt sich mit der erhöhten Verschuldung für Investitionszwecke (um 80,3 Mill. Zł.). Dagegen verringerte sich die Verschuldung des Staates bei der Bank Polski (um 45 Mill. auf 45 Mill. Zł.) und der Stand einiger anderer Postionen.

Die Auslandsschulden betrugen am 1. Oktober 1938 469 920 171,— Zł. Vor allem ist eine Verringerung der Verschuldung der Dollaranleihen infolge ihrer Umwandlung in die 4½prozentige Innenanleihe festzustellen.

Die Verschuldung gegenüber fremden Staaten betrug 1 624 381 534 Zł. gegenüber 1 674 636 592 Zł. am 1. Oktober 1937, demnach also ein Rückgang um 50 255 058 Zł. Diese Schuldermäßigung erfolgte durch die Bezahlung der Amortisationsraten und außerdem durch den Währungssturz in einzelnen Ländern, vor allem in Frankreich. In der Aufstellung der Auslandsschulden fehlt allerdings die französische Anleihe vom Jahre 1936. Das Finanzministerium registriert die neuen Anleihen für gewöhnlich erst dann, wenn sie gänzlich eingegangen sind.

Kohlengruben im Olsagebiet

Infolge der sich vielfach widersprechenden Informationen über die Gruben, welche auf Grund der Gebietsveränderungen nunmehr zu Polen gehören, wird mitgeteilt, daß zum Karwiner Kohlengebiet folgende Gesellschaften mit den nachstehend aufgeführten Gruben gehören:

1. Górnica i Hutnicza Spółka Akcyjna mit den Gruben: „Gabriela“, „Barbara“, „Hohenegger“, „Jadwiga“, „Postęp“.
2. Dyrekcja Kopalni i Koksowni Dr. Hr. Larisch-Mönnich mit den Gruben: „Jan“, „Franciszka“, „Szyb Głęboki“, „Franciszek“.
3. Towarzystwo Górnictwa Orłowa Łazy mit den Gruben: „Szyb Nowy“, „Zofia“, „Sucha“.
4. Witkowskie Gwarectwo dla Górnictwa i Hutnictwa mit den Gruben: „Eleonora“ und „Bettina“.
5. Staatsgruben: „Eugeniusz“ und „Wacław“.

Der Verkauf von Kohle sämtlicher Gruben des Karwiner Gebiets erfolgt ausschließlich durch: Wspólne Biuro Sprzedaży Węgla i Koksów Zagłębia Karwińskiego, Cieszyn II. Bortnowskiego 10.

Steuern, Zölle

Lösung der Gewerbepatente

Lt. Entscheidung des OVG unterliegt die Nichtlösung des Gewerbepatents in der vorgeschriebenen Frist keiner Verzugsstrafe. (OSN 7—8/1938.)

Abzugsfähigkeit von Ausgaben vergangener Jahre

Wir weisen nochmals auf die bedeutsame Auslegung der Entscheidung des OVG vom 13. Juni 1938 Reg. Nr. 642/37 und 1798/37 wonach die tatsächlich entrichteten Steuern auch dann abzugsfähig sind, wenn sie frühere Wirtschaftszeiträume betreffen. Die Auslegung und Auswertung dieses Urteils behauptet, daß dieser Standpunkt des OVG sich nicht nur auf Steuern, sondern auch auf Schuldzinsen, Renten und Lasten etc. bezieht.

Es handelt sich nämlich darum, daß das OVG als Kriterium für die Berechnung die tatsächliche Vornahme der betreffenden Ausgabe ansieht, ohne zu prüfen, in welchem Zeitraum sämtliche im Gesetz genannten Aus-

Die Erlangung des Besitzes der Sache muß auf Grund von Handelstätigkeiten mit Willen des Schuldners erfolgen. Der Gläubiger muß die Möglichkeit haben, über die Sachen mit Hilfe eines Kossaments oder eines Lagerscheines zu verfügen.

Das Zurückbehaltungsrecht steht dem Gläubiger nicht zu, wenn der Schuldner vor Abgabe oder bei Abgabe der Sache dem Gläubiger den Auftrag erteilt hat, mit der Sache in einer bestimmten Weise zu verfahren, oder wenn der Gläubiger, auch später, diese Verpflichtung übernommen hat und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mit dieser Verpflichtung im Widerspruch steht.

Der Gläubiger ist berechtigt, sich für die zahlbaren Forderungen aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen. Beabsichtigt er dies, so hat er mittels eingeschriebenen Briefes dem Schuldner den Verkauf anzudrohen, es sei denn, daß dies unmöglich ist. Der Verkauf darf erst nach 2 Wochen vom Datum der Drohung erfolgen und falls diese unmöglich ist, vom Datum der Fälligkeit der gesicherten Forderung. Vor Ablauf dieser Fristen darf der Gläubiger nur dann in der vorgenannten Weise verfahren, wenn eine Verzögerung mit Schaden für ihn verbunden wäre.

Während im Zivilrecht der Zeitraum zwischen der ausgesprochenen Drohung und dem Verkauf einen Monat beträgt (§ 1234 k. c.) läuft diese Frist lt. Handelsgesetz nur 2 Wochen und ist damit für Kaufleute ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen.

Die Formalitäten des Verkaufs und seine Durchführung sind in der gleichen Weise geregelt wie beim Verkauf im Falle der Nichtabnahme der Ware durch den Kunden (vgl. entsprechenden Art. in der Wk.)

Falls über den Schuldner Konkurs oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde, oder der Schuldner die Zahlung eingestellt hat oder die Exekution fruchtlos war, ist der Gläubiger berechtigt, auch zur Sicherung der noch nicht zahlbaren Forderungen das Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

gaben zu berechnen sind, auch wenn sie sich auf frühere Zeiträume beziehen.

Mit anderen Worten die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt in nachstehender Weise:

Von den erzielten Einkünften werden die Beträge gemäß Art. 6 in Abzug gebracht und die Berechnungen nach Art. 10 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, wobei es gleichgültig ist, auf welchen Zeitraum sich die betreffende Ausgabe bezieht, sofern sie nur tatsächlich erfolgte.

Diese Entscheidung des OGV korrigiert ausdrücklich das bisherige Verhalten der Bemessungsbehörden, welche nur die Ausgaben als abzugsfähig anerkannten, die sich auf den betreffenden Bemessungszeitraum bezogen. Von besonderer Bedeutung ist diese Entscheidung für diejenigen Steuerzahler, welche im vergangenen Geschäftsjahr rückständige Steuern oder solche im Vorhinein bezahlt haben.

Devisenbestimmungen

Neue Devisenbestimmungen im Grenzverkehr

Mit dem 1. Januar sind über die Einfuhr von Zahlungsmitteln im kleinen Grenzverkehr neue Devisenbestimmungen in Kraft getreten. Ausländische Grenzbewohner, die sich im Besitz eines Grenzausweises befinden, dürfen von nun an nur noch 10 Reichsmark täglich aus dem Ausland nach Deutschland einführen. Die zur Einfuhr zugelassenen Scheidemünzen dürfen jedoch 30 Mark im Monat nicht übersteigen. Für ausländische Grenzgänger, d. h. Personen, die im ausländischen Grenzgebiet ansässig sind, von einer im deutschen Grenzgebiet gelegenen Betriebsstätte regelmäßig Arbeitsentgelte in Bar empfangen und zur Aufsuchung ihres Arbeitsplatzes regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten, wird der zur Einbringung zugelassene Scheidemünzenbetrag auf drei Reichsmark täglich festgesetzt.

Abschluss von Versicherungsverträgen in fremder Währung

Die Devisenkommission hat bekannt gegeben, daß Transportversicherungsverträge von inländischen Versicherungsgesellschaften in ausländischer Währung abgeschlossen werden dürfen, sofern sie Transporte im Außenhandelsverkehr, Ladungen, die sich im Freizollager, in Zollmagazinen sowie auf Seetransportmitteln befinden, betreffen.

Einfuhr, Ausfuhr

Hinweise für die Stellung von Anträgen zur Einfuhr deutscher Maschinen

Im Zusammenhang mit dem polnisch-deutschen Abkommen zur Lieferung von Investitionseinrichtungen nach Polen im Gesamtwerte von 120 Mill. Zł. sind bereits von einer Reihe von Firmen Anträge bei der Kommission für Investitionskäufe in Deutschland (Komisja Zakupów Inwestycyjnych w Niemczech) beim Handelsministerium eingereicht worden.

Allerdings weisen diese Anträge Mängel auf, die eine günstige Erledigung verhindern. Die vorerwähnte Kommission hat deshalb dafür besondere Richtlinien herausgegeben, die wir im Nachstehenden veröffentlichen:

Gemäß dem polnisch-deutschen Abkommen vom 30. 9. 1938 dürfen Kredite nur für Spezialinvestitionen zuerkannt werden, d. h. solche, welche nicht in den laufenden Exploitations- oder Renovationsplänen des Unternehmens vorgesehen sind. Da die Kreditaktion Investitionen größeren Ausmaßes bezweckt, kann die Höhe des erteilten Kredits nicht unter 100 000 Zł. liegen.

Außerdem sind von dieser Kreditaktion ausgeschlossen Einkäufe, welche als normale Clearingskäufe erfolgen können, um den normalen deutsch-polnischen Warenverkehr nicht einzuschränken. Außerdem dürfen sich die Einkäufe nicht auf Waren beziehen, die im Inlande hergestellt werden.

Bei Vorliegen einer größeren Zahl von Kreditmeldungen werden diejenigen Investitionen bevorzugt, mit Hilfe deren neue Produktionsstätten geschaffen werden, welche zu einer Verringerung der Wareneinfuhr aus dem Auslande oder zu einer Erhöhung des Warenexports aus dem Inlande beizutragen befähigt sind. Die Erteilung des Kredites ist fernerhin von der Erfüllung von Formalitäten bei der Bank Gospodarstwa Krajowego und vom Ergebnis der Prüfung des finanziellen Wertes sowie der Kreditfähigkeit des Unternehmens abhängig. Es wird daran erinnert, daß die Lieferungen der mit diesem Kredit eingekauften Waren auf die Dauer von 4 Jahren verteilt werden. Für die Bank Gospodarstwa Krajowego werden folgende Unterlagen verlangt, und zwar:

1. Dokumente über die juristische Organisation der Firma (das Statut, Handelsregisterauszug),
2. die Nettobilanz für den vergangenen Rechnungszeitraum, sowie die laufende Bruttobilanz,
3. Vorschläge über die Sicherstellung des Kredits,
4. Bezahlung der mit der Vermögensprüfung des Unternehmens zusammenhängenden Unkosten. Diese letzteren Kosten werden auch im Falle der Ablehnung des Kredits nicht zurückerstattet.

Sozialpolitik

Neues Arbeitsgericht in Rybnik

Am 1. März 1939 wird in Rybnik beim Amtsgericht ein Arbeitsgericht eröffnet, welches für den Bezirk des Amtsgerichts Rybnik zuständig ist. Die Zahl der Beisitzer des Arbeitsgerichts Rybnik ist auf je 20 Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgesetzt worden.

Wie ist mit der vom Käufer nicht abgenommenen Ware zu verfahren?

Der Verkäufer darf die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers zur Aufbewahrung geben, wenn dieser mit der Annahme der Ware in Verzug gekommen ist. Der Verkäufer darf auch den Verkauf der Ware auf Rechnung des Käufers veranlassen. In diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, dem Käufer den Verkauf mittels eingeschriebenen Briefes anzudrohen, es sei denn, daß sich diese Drohung nicht bewerkstelligen läßt, oder daß die Ware leicht verderblich ist und bei Verzögerung Gefahr droht.

Den Verkauf führt auf Verlangen des Verkäufers der Notar oder Gerichtsvollzieher aus und falls es sich um einen börsengängigen Artikel handelt, der vereidigte Börsenmakler. Der Verkauf erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung. Falls die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, erfolgt der Verkauf aus freier Hand zum Tageskurs, dagegen im Wege der öffentlichen Versteigerung nur dann, wenn sich der Verkauf aus der freien Hand nicht bewerkstelligen läßt.

Der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt ohne Schätzung an einem Termin, wobei jedoch die Vorschriften des Zivilprozeßverfahrens keine Anwendung finden. Auch der Verkäufer oder Käufer dürfen die Ware erwerben. Der Käufer ist von dem Ort und der Zeit der Versteigerung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß bei Verzögerung Gefahr droht.

Verjährungs- und Ausschlußfristen im Arbeitsrecht

Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts gelten eine Reihe von Verjährungs- und Ausschlußfristen, von deren Beachtung die Möglichkeit für die formal-richtige Einreichung einer Klage auf Befriedigung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis abhängt. In der Wojewodschaft Schlesien enthält das Gesetz über die Schulverpflichtungen (Kodeks zobowiązań) hierfür die näheren Bestimmungen.

Ohne Rücksicht auf irgendwelche Billigkeitsgründe weist das Gericht jede arbeitsrechtliche Klage ab, die einen früheren Zeitraum als 3 Jahre betrifft, sofern der Gegner den Einspruch der Verjährung erhebt. Es ist dabei zu beachten, daß eine verjährte Forderung vom Gericht von amtswegen nicht abgewiesen wird und der Kläger grundsätzlich sogar ein vollstreckbares Urteil für seine Forderung erhalten kann. Eine Abweisung einer derartigen Klage erfolgt nur dann, wenn der Gegner den Einspruch der Verjährung erhebt; in diesem Falle ist der Richter verpflichtet, die Klage auf Grund der Verjährung abzuweisen.

Nach den gegenwärtig geltenden polnischen Rechtsgrundsätzen wird der 3jährige Zeitraum vom Tage bis zum Tage gerechnet und nicht wie dies früher der Fall war, vom Ende des Kalenderjahres ab, in welchem die Forderung entstanden ist, bzw. eintreibbar wurde. Wenn also ein Arbeitnehmer beispielsweise eine Klage auf Bezahlung von 200 Zł. einreicht, die am 31. Juli 1935

Mit dem beim Verkauf erzielten Preis werden die Verkaufskosten sowie die für die verkaufte Ware nicht entrichteten öffentlichen Abgaben gedeckt, den Rest erhält der Verkäufer. Dieser ist verpflichtet, den Käufer über den erfolgten Verkauf und sein Ergebnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sich dies nicht bewerkstelligen läßt.

Im Falle der Nichtbeachtung aller dieser Vorschriften ist der Verkäufer Schadenersatzpflichtig.

Der zur Versteigerung berechnete Notar, Gerichtsvollzieher oder Börsenmakler darf auch einen anderen Kollegen mit dem Verkauf beauftragen, wenn dadurch ein günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

In dem Antrage auf Durchführung der Versteigerung sind der Vorname, der Zuname und die Adresse des Schuldners anzugeben und ferner auf Grund welchen Titels der Verkauf erfolgt, sowie der Gegenstand und Ort des Verkaufs zu bezeichnen. Die Versteigerung hat spätestens am 15. Tage nach der Antragsstellung zu erfolgen. Der Notar oder Gerichtsvollzieher gibt den Versteigerungstermin einmalig in einer Tageszeitung spätestens 3 Tage vorher bekannt. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung über die Versteigerung an der Haustür des betreffenden Grundstückes anzubringen.

Die Versteigerung darf stattfinden, auch wenn sich nur eine Person daran beteiligt.

zählbar war, die Klage jedoch erst nach dem 31. Juli 1938 eingereicht wurde, also nach Ablauf des 3jährigen Verjährungszeitraums, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Einspruch der Verjährung zu erheben, woraufhin die Klage vom Gericht abgewiesen werden muß, auch für den Fall, daß sie grundsätzlich berechtigt wäre. Für die Einreichung der Klage ist entweder der Eingangsstempel des Gerichts, oder das Datum des Poststempels auf dem Umschlag der Klage maßgebend.

Die Verjährungsfrist wird durch eine Mahnung nicht unterbrochen; lediglich die Anerkennung der Forderung des Gläubigers durch den Schuldner unterbricht die Verjährung.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen ihre Ansprüche auf Grund des Arbeitsvertrages innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim zuständigen Gericht geltend machen, andernfalls die Ausschlußfrist in Kraft tritt, welche auch nicht durch einen gegenseitigen Vertrag verlängert werden kann. Falls die Parteien den alten Arbeitsvertrag gelöst und einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und der Arbeitnehmer auf Grund des neuen Vertrages beim Arbeitgeber weiterhin beschäftigt ist, so kann der Arbeitnehmer seine Ansprüche aus dem vorherigen Arbeitsvertrag noch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Lösung des letzten Arbeitsvertrages geltend machen.

Sicherung von Arbeitsplätzen für Angehörige der nationalen Wehr

Mit Rundschreiben Nr. 55/38 vom 30. 11. 1938 (Gaz. Urz. Woj. Sl. 53, Pos. 419/1938) hat der Sozialminister die näheren Bestimmungen über die Sicherung von Arbeitsplätzen für Angehörige der nationalen Wehr bekanntgegeben. Angehörige der nationalen Wehr sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Militärdienstpflicht ein Teil der militärischen Kräfte des Staates. Die Berufung ergeht nur an solche Personen, welche nach Ansicht der Militärbehörde entsprechende staatsbürgerliche und nationale Qualifikationen sowie moralische Werte zur Dienstleistung bei der nationalen Wehr besitzen. Die Angehörigen dieser Formationen werden nicht in Kasernen untergebracht; sie verbleiben bei ihren Arbeitsstätten und absolvieren ihren Dienst in den Formationen ca. 26 Tage im Jahre in Form von Übungen.

Die Arbeitsinspektoren haben in ihrem Amtsbereich und gelegentlich ihres Zusammentreffens mit Arbeitgebern diese über die Aufgaben der nationalen Wehr zu unterrichten. Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß auf Angehörige der nationalen Wehr die Vorschriften des Art. 134 des Gesetzes über die allgemeine Militärdienstpflicht (Dz. Ust. R. P. Nr. 25, Pos. 220 vom Jahre 1938) Anwendung finden. Art. 134 und Art. 136 enthalten das ausdrückliche Verbot einer Kündigung und Lösung von Arbeitsverträgen während der Dauer der Militärdienstzeit.

Was die Bezahlung des Gehalts an Angestellte und des Lohnes an Arbeiter anbelangt, findet Art. 458 k. z. Anwendung, wonach das Gehalt und der Lohn für die Dauer von 2 Wochen zu zahlen ist, falls das Arbeitsverhältnis bereits ein halbes Jahr gedauert hat; bei kürzerer Arbeitsdauer verringert sich der Zeitraum entsprechend.

Entscheidung in Sachen der Sozialversicherung

Eine Schadenersatzklage gegen eine Krankenkasse für Schaden und Verluste, welche die leistungsberechtigte Person durch Verschulden der Kasse erlitten hat und zwar infolge Verweigerung ärztlicher Hilfe seitens der Kasse, wozu diese gesetzlich verpflichtet war, gehört zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte.

Vor Einreichung der Klage gegen die Krankenkasse auf Schadenersatz — infolge Verweigerung der ärztlichen Hilfe ist die vorherige Prüfung des Umstandes durch die Schiedskommission der Krankenkasse nicht notwendig, ob die Kasse zu den Leistungen an den Kläger verpflichtet



war, da diese Angelegenheit der Zuständigkeit des Gerichts untersteht. (SN 13. 4. 1938 C I 117/38.)

Tätigkeiten, wie: die Annahme von Arbeitern, die Zuteilung von Arbeit an sie, die Ausübung der Aufsicht über diese, sowie die Vornahme von Auszahlungen, charakterisieren die betr. Person als geistigen Arbeiter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Dies trifft auch dann zu, wenn die Richtlinien, nach denen die Arbeit ausgeführt wird, den Arbeitern durch die betr. unselbständige Person gegeben wird auf schriftliche oder mündliche Anweisung des Bevollmächtigten des Arbeitgebers. An dem Wesen Verwaltungs- oder Aufsichtstätigkeiten ändert nichts die Tatsache, daß der betreffende Aufsichtsbeamte nicht direkt dem Eigentümer der Arbeitsanstalt unterstellt ist.

Der Vorbehalt im Art. 3 Pkt. 1 bezüglich der Notwendigkeit der Haftung für die Gesamtheit der Arbeit bezieht sich nur auf die Meister oder diesen gleichgestellten Arbeitnehmern, nicht jedoch auf die anderen dort genannten Kategorien von Personen. (NTA 23. 10. 1938 Reg. Nr. 387/37.)

Die Tatsache, daß der Arbeitnehmer nicht als verantwortlicher Betriebsleiter gemeldet war und auf der Liste der Arbeiter stand, ist kein Hinderungsgrund diesen als geistigen Arbeiter im Sinne der Bestimmungen über die Angestelltenversicherung anzusehen. (NTA 21. 10. 1938 Reg. Nr. 5418/37.)

Ein Pfleger wird nur dann zu den geistigen Arbeitnehmern gerechnet, wenn er das Recht zur Ausübung der Pflegerpraxis gemäß Gesetz vom 21. Februar 1935 hat, d. h. ein Diplom einer Pflegerschule besitzt. Das allgemeine Ausbildungsniveau eines Pflegers kann nicht die gesetzlich verlangten Qualifikationen ersetzen und ihm den Charakter eines geistigen Arbeiters verleihen (SW 28. I. 1938 C I 2501/37.)

Die Berufungsbehörde ist, wenn sie über die Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten zu entscheiden hat, nicht unbedingt verpflichtet, sondern berechtigt, im Berufungsverfahren die ärztliche Untersuchung der interessierten Person anzuordnen, um nach eigenem Ermessen sich auf

die Darstellung des Krankheitsfalles laut ärztlichen Attesten, die sich in den Akten der Sache befinden, stützen zu können (NTA 22. 9. 38 Reg. Nr. 1833/37.)

Falls ein Arbeitgeber im Arbeitsvertrag sich vorbehalten hat, nur die Ueberstundenarbeit zu entgelten, welche der Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Auftrag hin ausgeübt hat, kann der Arbeitnehmer keine Entschädigung für Ueberstundenarbeit verlangen, sobald er ohne einen solchen schriftlichen Auftrag des Arbeitgebers Ueberstundenarbeit leistet. Er beraubt dadurch den Arbeitgeber der Kontrollmöglichkeit, ob die Ueberstundenarbeit, welche notwendigerweise geleistet wurde, zum Vorteil des Arbeitgebers ausgeführt wurde. (SN 29. 9. 1937 C I 3470/36.)

Wer ist geistiger Arbeitnehmer?

Aus der Reihe der Urteile des OVG. in dieser Frage ist das Urteil vom 8. April 1938 Reg. Nr. 487/36 bemerkenswert, in welchem das Gericht den Standpunkt vertritt, daß:

1. „daß Arbeitgeber das Wesen der Büro- und Kanzleiarbeiten gemäß Art. 3 Pkt. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht näher bezeichnet hat. Deshalb ist anzunehmen, daß er darunter sämtliche Tätigkeiten versteht, die mit der Erfüllung der Aufgaben des betr. Büros oder der Kanzlei verbunden sind und sowohl geistige wie physische Arbeitsleistungen verlangen“.

2. „Im Sinne des Art. 3 Pkt. 6 als geistige Arbeitnehmer nicht nur diejenige Person anzusehen ist, welche den Inhalt von Schriftstücken bearbeitet, sondern auch diejenige, welche Hilfstätigkeiten ausübt wie das Schreiben auf der Maschine, die Führung von Registern, das Inkasso von Gebühren etc., welche in der Regel mehr geistige als physische Arbeitsleistungen verlangen“.

Geistiger Arbeitnehmer ist dagegen nicht derjenige, welcher hauptsächlich Akten heftet oder schreibt, diese mit Stempel versieht etc. und nur nebenbei oder bisweilen Tätigkeiten rein geistiger Art ausübt.

Weltwirtschaft

Abwertung der deutschen Mark?

Nach den in der Londoner City kursierenden Gerüchten soll die sogenannte freie deutsche Mark in nächster Zeit um 25 Prozent abgewertet werden. Bisher betrug der offizielle Kurs der freien deutschen Mark 212,54 Zl. = 100.— Mk. Die Abwertung soll zu einer Belebung des deutschen Exports beitragen und bewirken, daß ein bedeutender Teil der Exportartikel in Zukunft ohne Exportprämien ausgeführt werden kann. Der Abwertungsplan ist von Dr. Schacht ausgearbeitet worden und soll in erster Linie England davon überzeugen, daß der deutsche Export kein Dumping betreibt und daß die deutschen Exporteure ihre Waren nicht unter den Herstellungskosten verkaufen.

Die Abwertung würde infolge der gegenwärtig geltenden Devisenbeschränkungen und des besonderen Finanzierungssystems nur eine andere Form der Exportförderung darstellen, da die deutschen Exporteure an Stelle der bisherigen 25prozentigen Exportprämien Mehrbeträge in Reichsmark für ihre Waren erhalten würden; andererseits würden die ausländischen Exporteure, welche Verträge in freier Mark für den Import von Waren nach Deutschland abgeschlossen haben, entsprechend niedrigere Beträge nach der Abwertung erhalten.

Die deutschen Exporteure sichern sich bereits vor den evtl. Folgen einer solchen Abwertung und offerieren ihre Exportwaren in Goldmark.

Die Zahl im Dienst der Wirtschaft

Der Praktiker hört im Wirtschaftsleben nicht gerne von Statistik sprechen. Der Statistiker der anderen mißtraut er und seine eigene macht ihm Mühe. Je arbeitsteiliger sein Betrieb ist, um so mehr Arbeitsaufwand erfordert die statistische Arbeit, deren Kosten besonders dann zu unbefriedigenden Gefühlen Anlaß geben, wenn bei einer unvollkommenen Statistik der von einer vollkommenen zu erwartende Erfolg für den Betrieb ausbleibt. Und trotzdem, die zahlenmäßige Erfassung jedes einzelnen Vorganges wird in der privaten genau so wie in der öffentlichen Wirtschaft immer wichtiger. Man kann der Protestbewegung gegen die sich fast monatlich vermehrende Flut von Fragebogen, die auch noch von außen an den Betriebsführer herankommen, seine Sympathie nicht versagen, aber je mehr die Wirtschaft vom Staat gelenkt wird und der einzelne Wirtschaftsführer in erster Linie Treuhänder seines Betriebes für die Volksgemeinschaft wird, um so mehr muß die Zahl die Grundlage jeder öffentlichen wie privaten Maßnahme werden. Nur der zahlenmäßige Nachweis jeder Verbrauchs- und Erzeugungstätigkeit wird eine andere als willkürliche Annäherung an das Ziel der Preisgerechtigkeit erlauben. Alle Bemühungen, ein geordnetes Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen und zwischen den einzelnen Preisen selbst wieder herzustellen, werden ebenso wie jede Maßnahme zur Konsum- und Produktionslenkung nur durch genaueste Wirtschaftsbeobachtung und ihre Uebersetzung in die Zahl ermöglicht. Für die vor uns liegende Wirtschaftsperiode spielt die Wirtschaftsbeobachtung und ein geordnetes Rechnungswesen eine größere Rolle als je zuvor in der Geschichte der deutschen Wirtschaft. Der Unternehmer kann heute nur mehr in zwei Richtungen hin seine besondere Begabung zur Geltung bringen; einmal durch immer neue Versuche, die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel technisch so zu verwenden, daß sie einen größeren Ertrag liefern oder aber im Rahmen bereits eingeführter technischer Produktionsweisen Ersparungen zu erzielen. Die Möglichkeit, durch günstige und geschickte Beschaffung von Material oder sonstigen Betriebsbedarf Vorteile zu erzielen, die früher eine nicht unbedeutende Rolle spielten, sind jetzt für die

Beseeltes Handwerk

Letztes Gespräch mit Karl Zeleny von Hugo Kükelhaus.

Kükelhaus, der große Gegenwartstheoretiker des deutschen Handwerks, schildert hier seine letzte Begegnung mit Zeleny.

Das letzte Gespräch, das ich mit Karl Zeleny führte, fand zehn Tage vor seinem Tode statt. Es war gleichsam eine Zusammenfassung alles dessen, was wir sonst miteinander besprochen. Das Thema, auf das wir, wenn wir uns trafen, jedesmal kamen, scheint mir für das Wesen Zelenys in ganz besonderem Maße kennzeichnend zu sein. Deshalb ist es wohl jetzt, wo wir — jeder nach seiner Art — versuchen, sein Bild aus gemeinsamem Erleben erstehen zu lassen, angebracht, diese ihm so sehr am Herzen liegenden Fragen zu schildern. Er erzählte mir, daß er gerade aus dem Gebirge käme und zeigte mir Lichtbilder: „Ich bin mir dort oben über vieles klarer geworden“, so sagte er, „denn es ist ja so, daß man das Schwergewicht seiner Fähigkeiten ernstlich erforschen muß; die meisten Menschen leben an ihren eigentlichen Anlagen vorbei, sei es einer Theorie zuliebe, sei es, daß sie in Verhältnisse gerieten, die nur in einem gewissen Maße für sie erträglich sind, von denen sie aber dann ganz aufgefressen werden, und die sie nur noch ertragen können, indem sie sich was vormachen; sei es, daß das Schicksal sie in ein Joch gespannt hat, aus dem sie nicht heraus können — aber das ist schon Irrtum: Was heißt Schicksal, was heißt Joch?“

Ist nicht Schicksal die Summe all der kleinen Handlungen, die wir minütlich und stündlich begehen, je nachdem: nachlässig, bequem oder wach und bewußt, und die sich addieren . . . Das Schicksal ist im wesentlichen ein Abbild unser selbst.“

Und nun erzählte er mir, daß er aus dieser Erkenntnis heraus zu dem Entschluß gekommen sei, seine Kräfte freizumachen für die wesentlichen Dinge, die gerade er auf Grund seines besonderen Lebensweges in größeren Schriften zu sagen gedachte.

Das möge nun im folgenden gesagt werden, wobei Bedacht darauf genommen worden ist, Zelenys eigene Worte zu gebrauchen und allerdings in Abzug gebracht werden muß, daß sich diese Darlegungen in einem Zwiegespräch von zwei Stunden Dauer entwickelten. Aber es kommt ja auf das Ergebnis an.

„Was mich als Nichthandwerker zum Handwerk gebracht hat, ganz allmählich, über manche Etappen, ist einfach der Zwang gewesen, das, was ich mit Worten und Gedanken nicht ausdrücken konnte, für mich selbst in Werkstoffen und Formen irgendwie deutlich greifbar zu machen. Ich habe kleine Dinge hergestellt aus mancherlei Stoffen: so Treibarbeit, Schnitzarbeiten. Ich tat es, weil es mein Ausdrucksmittel war. In den Formungen versuchte ich das sichtbar zu machen, was ich mit anderen Mitteln nicht deutlich machen konnte. Es war meine Sprache und meine Art des Denkens. Wenn man so will: Ein Begreifen durch Gegenstände, nicht durch Begriffe. Ich bilde mir nicht ein, daß das, was ich so machte, besonders schön gewesen ist. Dazu war es zu unfrei, zu belastet mit persönlichen Wirren. Mir fällt da immer die chinesische Legende ein von dem Holzbildhauer, der für den Kaiser ein Bett machen sollte: Nach Jahren der Arbeit und Mühe lieferte er es ab. Aber der Kaiser schickte es ihm bald wieder mit dem Bemerkung, er könne in dem Bett keinen Schlaf finden, weil es mit zu viel Sorge gemacht sei. Die Sorgegeister kämen nachts aus dem Holz heraus und ließen ihn nicht zur Ruhe kommen.“

Diese Legende habe ich sehr verstehen gelernt. Ich bin überzeugt, daß nicht nur ein wenig, sondern sehr viel wahres daran ist, denn in den gestalteten Dingen lebt etwas von der Seele des Gestalters.

Jedenfalls hat mir mein eigenes Erleben die Augen darüber geöffnet, was eigentlich hinter dem, was man volkswirtschaftlich, soziologisch oder kulturell gesehen „Handwerk“ nennt, an geistig-seelischen Zusammenhängen steckt, welcher geistige Urgrund dahinter leuchtet, dadrin ist, das Muß bildet, aus dem heraus dann das erwächst, was mit einem äußeren Begriff „Handwerk“ genannt wird.

Ich kenne in der Mark Brandenburg einen alten Drechslermeister. Sein einziger Sohn ist im Krieg gefallen. Der Mann ist so von Schmerz darüber erfaßt worden, daß er nicht weinen und nicht sprechen konnte. Er hat sich stumm an seine Drehbank begeben und macht nun seit Jahren, mit immer größerer Vollkommenheit, ganz unmöglich erscheinende Dinge: Kugelschalen, die sich umeinander drehen, 6 Stück an der Zahl, zusammen-

meisten Unternehmer weitgehend eingeschränkt. Da die Löhne ebenso wie die im Verlaufe eines Produktionsprozesses aufscheinenden Zwischen- und Vorprodukte und Ausgangsrohstoffe im Preis stabilisiert sind, sind es vor allem Kostenersparnisse, wie sie aus der Eliminierung von Bestandteilen der fixen Kosten oder einer günstigeren Aufteilung dieser Kosten sich ergeben, für die Gestaltung des Gewinnkontos entscheidend. Zahlreiche Betriebe sind bereits in einer Periode progressiver Kosten. Eine höhere Wirtschaftlichkeit kann daher nur bei der Rationalisierung der Arbeitsdurchläufe im Innenbetrieb und im Verteilungsapparat erzielt werden. An diesen Stellen ist noch genug Gelegenheit für den Unternehmer, seinen Namen wahr zu machen und sein Leistungsstreben durch Aufdeckung und Vermeidung von Verlustquellen, die, privatwirtschaftlich wie volkswirtschaft-

hängende Ringe, hohe Spindeln, die aus einer Kette von bizarren, beinahe unheimlich anmutenden kleinen Zaubereien bestehen. Ich habe mit dem Mann gesprochen. Es war erschütternd. Da stand ein ganz verinnerlichter Mensch vor mir, der in hohem Maße das Ziel der Weisen, unser aller geheimes Ziel, erreicht hat: Frieden mit sich und der Welt. Sein Handwerk hat ihm dazu verholfen.

Genau das war es, was mich zum Handwerk gebracht hat. Der Mann war aus meinem Holz. Und nun frage ich — und das ist das Entscheidende: ist dieser Mann, dieser alte gebeugte Drechsler, „arm wie eine Kirchenmaus“, aber voll innerlich bereitem Willen, nicht gleichsam ein Abgesandter und Sprecher all der tausend fleißigen Handwerksmeister in Stadt und Land — die zwar nur eine kleine Spur seines Geistes und seines Erlebens an sich bewußt erfahren haben, es aber doch wie einen Funken ganz tief in sich tragen? Hat nicht dieser Mann diesen Funken zum Feuer angefacht? Oder gibt es diesen Funken gar nicht? Ist das alles nur Einbildung?

Nein, ich brauche den Mann nur anzusehen: er hat's geschafft, wonach andere auf falschen Wegen jagen.

Paul de Lagarde sagte mal, daß im Leben der Völker und des einzelnen nur ein fernes und hohes Ziel, das wie ein himmlischer Stern über dem Erdenfeld leuchten müsse, imstande sei, die tiefsten und stärksten Kräfte zu entfesseln und zu einen.

Nur das Tiefste oder Höchste, was die Menschenherzen bewegt, ist in der Lage, das Zentrum, die Quelle einer dauerhaften und starken Wirklichkeit zu sein. Und das gilt auch für das Handwerk: es gilt sogar in besonderem Maße für das Handwerk!

Es besteht heute, besonders nach den Ergebnissen der Volkstumsforschung, der vergleichenden Völkerkunde, der Kulturkunde überhaupt kein Zweifel mehr daran, daß im Brennpunkt der Blütekraft eines Volkes, die sich in einer den gesamten Alltag durchdringenden Lebenshaltung voll innerer Würde kundtun, eine tiefe Gläubigkeit steht, die sich dem sortierenden Intellekt entzieht.

Um diese Gläubigkeit geht es. Sie hat in frühester Vorzeit so gut wie in Zeiten, die unserem geschichtlichen Blick zugänglich sind, im Bereich des Handwerkers eine eigentümliche erdnahe Werkmystik geboren, für die, um nur einen deutschen Namen zu nennen, der Schuhmacher Jakob Böhme Zeuge ist.

Ich muß als Ergebnis der Betrachtungen meines eigenen Lebensweges sagen, daß dieser Art die Antriebe sind, die mich zum Handwerk geführt haben und immer stärker daran ketten.

Ich habe mich immer bemüht, unserem heutigen Handwerk wenigstens die Ahnung dieser Zusammenhänge einzuflößen. Es genügt ja fast schon, wenn eine Ahnung davon durch die Herzen geht. Diese Ahnung allein ist ja schon der Anhauch einer höheren Welt. Und es muß wenigstens eine Ehrfurcht vor dieser wahren Welt bestehen. Es darf nicht sein, daß darüber gelächelt wird.

Das, was Menschenhand formt, kommt aus diesem Licht. Ist sein Kündler. Gestaltungen, die nicht in dieses Licht getaucht sind, sind tot. Sie können kein Leben erzeugen.

Welch ein Segen ist es, wenn ein Volk ein Handwerk besitzt, das die Welt der Gebrauchdinge in das Licht zu tauchen versteht, von dem die Menschen geistig leben!

Es genügt nicht, wenn wir sagen: wir brauchen ein Handwerk, das „geschmackvolle“ Dinge macht. Wir brauchen ein Handwerk, das bedeutungsvolle Dinge schafft; — bedeutungsvoll im Kleinsten.

Die unvergänglichen Schöpfungen des Handwerks sind ganz wo anders verankert als im guten Geschmack.

Ich gehe öfters ins Berliner Völkerkundemuseum und sehe mir dort die Geräte unserer Vorzeit an, — Gefäße, Waffen, Schmuck, Stoffe. Immer bin ich wie gebannt. Aber wieviel Augen sind noch da, die es sehen können? Die es überhaupt wahrzunehmen vermögen?

Kann ich den gütigen Blick eines liebenden Menschen schildern? Kann ich demjenigen davon sprechen, der im Auge nicht anderes sieht als einen kleinen Photoapparat? Wenn ich es täte, er würde mich fassungslos anstarren, einen trüben Kopf nennen — der nicht in die Zeit paßt und den Boden unter den Füßen verloren hat.“

Das war ein letztes Gespräch mit Zeleny und es kommen einem so allerlei Gedanken, wenn einige Tage später der Mann, der solches als einen bewußt gezogenen Querschnitt unter sein Leben setzt, tot ist.

Tot sein soll . . .

Ich glaube nicht daran.

lich gesehen, vermieden werden sollen, zur Geltung zu bringen.

Zum Tage

Beratung des Kunden

Es geschieht häufig, daß ein Kunde in das Geschäft tritt, ohne vorher seinen Bedarf näher präzisiert zu haben. In einem solchen Falle hat der betreffende Verkäufer den Kunden sach- und fachgemäß zu beraten und ihm eine Reihe von Artikeln zur Auswahl vorzulegen. Es gehört selbstverständlich ein gewisses Geschick seitens des Verkäufers dazu, die Geschmacksrichtung des Kunden zu erkennen, noch mehr aber seinen Geschmack in eine bestimmte Richtung zu lenken. Der Kunde wird es mit Bestimmtheit dankbar begrüßen, wenn der Verkäufer es versteht, ihn von dem Wert anderer bisher nicht gekaufter Artikel zu überzeugen und den Kauf derselben als vorteilhaft zu beweisen. Niemals wird jedoch ein Kunde es verstehen, wenn seine Anwesenheit ignoriert wird.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.

Katowice, ul. Marsz. Pilsudskiego 27 II pr.

Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.